



30.03.2011

Nummer 5

INHALT	SEITE
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2011	34
Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH	37
Fahrpreistafel gültig ab 1. April 2010 für den allgemeinen Linienverkehr vom Parkhaus Güterbahnhof zum Römerplatz in Passau (Citybus)	43
Fahrpreistafel Bayern-Ticket gültig ab 1. März 2006 (Stadtwerke Passau GmbH) übergeleitet am 1. Januar 2007 auf Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH	44
Fahrpreistafel City-Ticket für Inhaber der BahnCard25, BahnCard50 und Bahncard100 gültig ab 14. Dezember 2008	45
Fahrpreise Oberhaus-Verkehr gültig ab 1. März 2007	46
Wassergesetze (Vollzug)	
- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über die Regenüberläufe „Am Brammerhof“ und „Kleine Messergasse“ in die Ilz bzw. die Donau durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides	47
Baugesetzbuch (Vollzug)	
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 79. Änderung und im Parallelverfahren Bebauungsplan „Untersölden“, Gemarkung Grubweg, 4. Änderung Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	47

- Bebauungsplan „GE – GI Patrishing - Ost“, Gemarkung Hacklberg, 6. 48
 Änderung;
 Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

- Bebauungsplan „Krankenhaus – Erweiterung“, Gemarkung St. Nikola, 1. 49
 Änderung,
 Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

Nachruf

Die Stadt Passau betrauert den Tod ihres Stadtrates

Herrn Karl Abelein

2. Bürgermeister (1992 – 1996)

Mitglied des Passauer Stadtrates seit 1984

Inhaber des Ehrenrings der Stadt Passau

Träger der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze

Mit hohem Maß an Verantwortungsgefühl und Pflichtbewusstsein hat der Verstorbene seit 1984 sein Amt im Passauer Stadtrat erfüllt und war in den verschiedensten Ausschüssen ehrenamtlich tätig. Als Bürgermeister vertrat er die Stadt Passau bei zahlreichen offiziellen Anlässen. Er betreute als ehrenamtlicher Verwaltungsrat in hervorragender Weise die Grundschule Hals sowie das ehemalige Freibad Bschütt, war Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswohnungsbau und bis zuletzt Mitglied im Aufsichtsrat der Wohnungsaufbau Passau GmbH. Neben seinen umfangreichen Verpflichtungen als Stadtrat hatte er sich in vorbildlicher Weise mit großem persönlichen Einsatz bei vielen Hochwasserkatastrophen ausgezeichnet und war in der gesamten Halser Vereinslandschaft aktiv.

Durch seinen Sachverstand und seine Menschenkenntnis brachten ihm der Stadtrat und die Bürgerschaft stets große Wertschätzung entgegen. Karl Abelein hinterlässt eine große Lücke in den Reihen des Passauer Stadtrates.

Stadt Passau

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 8.890.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.443.000 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.140.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.822.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.522	66,02 %	3.843.685 €
Stadt	1.813	33,98 %	1.978.315 €
Summen:	5.335	100,00 %	5.822.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom, Nr. 12-1444.301-47, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 30.03.2011
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

■ **Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH**

**Bekanntmachung der mit Wirkung vom 1. Mai 2011
geltenden Beförderungsentgelte**

Gemäß § 39 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 242), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird bekannt gemacht:

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Passau GmbH vom 24. Februar 2011 werden die folgenden ab 1. Mai 2011 gemäß § 39 Abs. 1 PBefG allgemein verbindlichen und durch Schreiben der Regierung von Niederbayern Nr. 21-3526 P 572 vom 7. März 2011 genehmigten Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen im Orts- und Nachbarortsverkehr festgesetzt.

Auf die nachfolgende Anlage wird verwiesen.

Passau, 30.03.2011

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH
Gottfried Weindler
Geschäftsführer

Beförderungsentgelte

DER VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

gültig ab 1. Mai 2011

BARTARIFE

		€
1	E i n z e l f a h r t e n k a r t e n ²⁰⁾	
1.1	Regeltarif	1,50 ⁹⁾
1.2	Kindertarif ¹⁾	1,00
2	M e h r f a h r t e n k a r t e n ^{2), 20)} - evtl. als Streifenkarte ausgestaltet -	
2.1	Regeltarif für je 8 Fahrten	8,50
2.2	Kindertarif ¹⁾ für je 8 Fahrten	5,00
2.3	Bus + Bad für je 2 Fahrten ^{2a)}	1,00

ZEITKARTEN

3	S t r e c k e n k a r t e n im Ausbildungsverkehr (Namenskarten) ³⁾ - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	
3.1	<u>Monatskarten</u> (Kalendermonat)	26,00 ¹²⁾¹³⁾
3.2	<u>Jahreskarten</u> (September bis Juli) ⁴⁾	
3.2.1	Im gebrochenen Verkehr (Umsteiger) ⁵⁾	176,00 ¹⁰⁾¹³⁾
3.2.2	Berufsschüler für jeweils einen bestimmten Wochentag (Schultag)	
3.2.2.1	Allgemein	52,00
3.2.2.2	Im gebrochenen Verkehr (Umsteiger) ⁵⁾ bei einem Schultag je Woche	37,00 ¹¹⁾
3.2.2.3	bei zwei Schultagen je Woche	74,00 ¹¹⁾
3.3	<u>Wochenkarten</u> (Montag bis Samstag)	8,00 ¹⁷⁾¹⁸⁾

	€	
4	<u>Netzkarten</u>	
4.1	Monatskarten (Kalendermonat)	
4.1.1	Gültig <u>an allen Tagen</u> („PASSAU-SUPERKARTE“) ¹⁵⁾	
4.1.1.1	Inhaberkarte im Zwölfmonatsabonnement ⁶⁾ - 1. bis 10. Monat je € 36,50 11. bis 12. Monat je € 10,00 = 385,00 € ¹⁴⁾ (Ersparnis gegenüber 4.1.1.2: 53,00 €) -	32,08
4.1.1.2	Inhaberkarte außerhalb des Zwölfmonats- abonnements	36,50 ¹⁴⁾
4.1.1.3	Großkunden-Abonnement (Job-Ticket) ^{6a)}	28,00
4.2	Jahreszuschlag (August bis Juli) im Ausbildungsverkehr ⁷⁾ - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	30,00
4.3	Monatzuschlag im Ausbildungsverkehr ⁸⁾ - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	4,50
4.4	Wochenzuschlag im Ausbildungsverkehr ^{8a)} - § 45 a PBefG, § 1 PBefAusgIV -	2,00
4.5	Tageskarten	
4.5.1	Tageskarte ¹⁶⁾	3,50
4.5.2	Familien-Tageskarte ^{16a)}	5,00
5	<u>Erhöhtes Beförderungsentgelt</u> - zusätzlich zum Tarifentgelt -	
5.1.1	gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen VO-ABB	40,00
5.1.2	gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 der vorbezeichneten Verordnung	7,00
5.2	Zuschlag bei Einzug des erhöhten Beförderungsentgeltes auf dem Verwaltungswege	5,00

6 ÖPNV - Kooperation Passau

Im Rahmen dieser Kooperation erkennen die Verkehrsunternehmen im Stadtgebiet Passau die Fahrausweise nach Maßgabe des abgeschlossenen Kooperationsvertrages gegenseitig an.

- 1) Vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- 2) Fahrschein (Fahrtberechtigung) übertragbar nur durch nachweisliches Rechtsgeschäft
- 2a) Gilt nur in Kombination mit Eintrittspreis Erlebnisbad "peb". Im Preis für die Kombikarte BUS + BAD (Tageskarte) sind die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt mit den Stadtbussen im städtischen Linienverkehr enthalten.
- 3) Fahrkarte (Fahrtberechtigung) nicht übertragbar.
Diese Karten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen anerkannten Nachweis (z. B. für Schüler: Schülerschein, für Studenten: Studentenausweis) für Fahrten zwischen Wohnung und ständiger Ausbildungs- bzw. Unterrichtsstätte.
- 4) Für volle Monate - ausgenommen August -, in denen die Karte wegen Schulein-/austritt udgl. nicht verfügbar und deshalb nicht benutzbar ist, wird 1/11 des Betrages nicht erhoben bzw. erstattet.
Bei Preisänderungen während der Gültigkeitsdauer erfolgt zeitanteilige Gutschrift bzw. Belastung.
- 5) Als Übergangstarif, und zwar über die Haltestellen Kl. Exerzierplatz bzw. Hauptbahnhof mit öffentlichen Linien, die nicht Orts- oder Nachbarortsverkehr sind, zwischen einer Haltestelle außerhalb des Orts-/Nachbarortsbereichs und Schule/Ausbildungsstätte in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs des betreffenden anderen Verkehrsunternehmens.
- 6) Das Abonnement erstreckt sich auf jeweils 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate.
Es ist jederzeit - frühestens aber mit Wirkung für den jeweiligen Folgemonat - widerruflich. Zahlung hat monatlich im Voraus im Abbuchungsverfahren zu erfolgen.
- 6a) Der Vertrag über Job-Ticket wird für 12 Monate abgeschlossen. Während der Vertragslaufzeit ist die bestellte Stückzahl bindend, d. h. es ist keine Kündigung des Job-Tickets bzw. Rückgabe einzelner Karten möglich. Das Job-Ticket kann als Großkunden-Abonnement bei einer Abnahme von mindestens 50 Stück erworben werden.
- 7) Gilt im August ohne und in den darauf folgenden Monaten September bis Juli nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte nach Tarifposition 3.
- 8) Gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte nach Tarifposition 3.1.
- 8a) Gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte nach Tarifposition 3.3.
- 9) Fahrgäste aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage einer mit Datum versehenen Kontrollkarte der Landkreise als Übergangstarif diesen nur am Ausgabetag gültigen Einzelfahrausweis für den im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 0,50 € pro Kontrollkarte leisten. Dieser Eigenanteil wird bei Ausgabe der Kontrollkarte erhoben. Der

Übergangstarif gilt nicht für solche Fahrgäste, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Der Einzelfahrausweis der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Fahrausweis des überörtlichen Verkehrs.

- 10) Schüler mit Vollzeitunterricht (Klasse 11 bis einschließlich 13) aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises und eines gültigen Schülerzeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Schülerjahresfahrkarte, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Schülerjahresfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Schülerzeitfahrausweis des überörtlichen Verkehrs.
- 11) Berufsschüler aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises als Übergangstarif eine entsprechende Schülerjahresfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss für die Fahrkarte "Berufsschule an einem bestimmten Schultag je Woche" einen Eigenanteil in Höhe von 10,00 € pro Schuljahr, für die Fahrkarte "Berufsschule an zwei bestimmten Schultagen je Woche" einen Eigenanteil in Höhe von 20,00 € pro Schuljahr leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Schülerjahresfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Fahrausweis des überörtlichen Verkehrs.
- 12) Blockschüler aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises und eines gültigen Schülerzeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Schülermonatskarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Monatskarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Schülerzeitkarte des überörtlichen Verkehrs.
- 13) Auszubildende sowie Studenten der Universität Passau aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Personalausweises, entsprechender ergänzender Nachweise und eines einschlägigen gültigen Zeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif eine entsprechende Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Auszubildende und Studenten der Universität Passau, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Zeitkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Zeitkarte des überörtlichen Verkehrs.

- 14) Fahrgäste aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau mit Zeit- oder Netzkarten des überörtlichen Verkehrs und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Personalausweises mit der Zeit- bzw. Netzkarte (bei Bahnbusmonatskarte ist die Stammkarte mitvorzulegen) als Übergangstarif eine entsprechende personengebundene Monatsfahrkarte bzw. Jahresfahrkarte zum Preis von 385,00 €, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Fahrgäste, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Reiseziel in Passau erreichen können. Die Zeitkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Zeitkarte des überörtlichen Verkehrs.
- 15) An Sonn- und Feiertagen kann 1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) kostenlos mitgenommen werden.
An Werktagen gilt sie ab 9:00 Uhr für 1 Erwachsenen und bis zu 3 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr).
- 16) Namenskarte, gültig am eingestempelten Kalendertag - nicht übertragbar -.
Eine Tageskarte, die am Samstag gekauft wird, gilt auch am darauf folgenden Sonntag und Montag, wenn dieser ein Feiertag ist (Ostern, Pfingsten).
Bei Doppelfeiertagen gilt die Karte, die am ersten Feiertag gekauft wird, auch für den folgenden Tag. Eine Karte, die am Hl. Abend oder Silvester gekauft wird, gilt auch an den/am darauf folgenden Feiertag(en).
- 16a) Namenskarte, gültig am eingestempelten Kalendertag
- es kann 1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) kostenlos mitgenommen werden -.
Eine Familien-Tageskarte, die am Samstag gekauft wird, gilt auch am darauffolgenden Sonntag und Montag, wenn dieser ein Feiertag ist (Ostern, Pfingsten).
Bei Doppelfeiertagen gilt die Karte, die am ersten Feiertag gekauft wird, auch für den folgenden Tag. Eine Karte, die am Hl. Abend oder Silvester gekauft wird, gilt auch an den/am darauf folgenden Feiertag(en).
- 17) Schüler mit Vollzeitunterricht (Klasse 11 bis einschließlich 13), Berufsschüler sowie Blockschüler aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Schülersausweises und eines gültigen Schülerzeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Schülerwochenfahrkarte, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 2,00 € pro Schülerwochenfahrkarte leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Schüler, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Die Schülerwochenfahrkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen gültigen Schülerzeitfahrausweis des überörtlichen Verkehrs.
- 18) Auszubildende sowie Studenten der Universität Passau aus dem Gebiet der Landkreise Passau und Freyung-Grafenau und darüber hinaus solche der Stadt Passau mit Einstiegsstelle Haarschedl erhalten bei Vorlage des Personalausweises, entsprechender ergänzender Nachweise und eines einschlägigen gültigen Zeitfahrausweises des überörtlichen Verkehrs als Übergangstarif diese Wochenkarte des Ausbildungsverkehrs, für die im Rahmen der ÖPNV-Kooperation Passau die Kosten teilweise übernommen werden. Der Fahrgast muss einen Eigenanteil in Höhe von 2,00 € pro

Monat leisten. Der Übergangstarif gilt nicht für solche Auszubildende und Studenten der Universität Passau, die mit der benutzten Umlandlinie ohne Überwechseln auf eine Ortslinie der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH das Fahrtziel in Passau erreichen können. Diese Zeitkarte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen gültigen Zeitkarte des überörtlichen Verkehrs.

- 19) Vollzugsbeamte der bayerischen Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert.
- 20) Eine Einzelfahrt oder ein Streifen einer 8-Fahrtenkarte gilt für eine Fahrt. Diese berechtigt auch zum - allerdings lediglich zielbezogenen - Umsteigen, d. h. unter Ausnutzung der streckenmäßig kürzest möglichen Umsteige Verbindung, gültig ab Entwertung bis zu 90 Minuten. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Höchstfahrzeiten erlaubt. Umsteigen in Zielrichtung ist beliebig oft möglich, Rück- und Rundfahrten sind jedoch nicht zulässig.

Passau, 30.03.2011

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

Fahrpreistafel gültig ab 1. April 2010

für den allgemeinen Linienverkehr
vom Parkhaus Güterbahnhof zum Römerplatz
in Passau (Citybus)

Einzelfahrt 0,80 €
Monatskarte, gültig an allen

Betriebstagen des City-Busses 23,50 €

Das Kurzparkticket vom Parkhaus am Güterbahnhof wird als Fahrschein zur Hin- und Rückfahrt mit dem Citybus anerkannt.

Der Fahrausweis berechtigt ausschließlich zu Fahrten auf der Direktverbindung zwischen dem Parkhaus Güterbahnhof und der Haltestelle Römerplatz.

Das Umsteigen in den City-Bus aus den übrigen Ortslinienverkehren der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH mit den dort gültigen Fahrausweisen ist gestattet.

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

Fahrpreistafel Bayern-Ticket

**gültig ab 1. März 2006 (Stadtwerke Passau GmbH)
übergeleitet am 1. Januar 2007
auf Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH**

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden im Liniennetz der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH nach § 42 PBefG anerkannt:

- **Bayern-Ticket (BT)**
- **Bayern-Ticket Single (BTS)**

Folgende Konditionen liegen BT und BTS zugrunde:

- Gültig jeweils am eingetragenen Tag (1 Tag):
Montag bis Freitag von 09:00 Uhr des eingetragenen Tages bis 03:00 Uhr früh des Folgetages; an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 0:00 Uhr des eingetragenen Tages bis 03:00 Uhr des Folgetages
(z. B.: Eingetragener Tag: Montag, Karte gültig: von Montag 09:00 Uhr bis Dienstag 03:00 Uhr)
- Mitfahrt von bis zu 5 Personen oder 1 Elternpaar mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre beim BT
- Das BTS gilt nur für 1 Person

- **Bayern-Ticket Nacht (BTN)**

Folgende Konditionen liegen dem BTN zugrunde:

- Gültig jeweils eine Nacht von 19:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr des Folgetages
- Mitfahrt von bis zu 5 Personen oder 1 Elternpaar mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre beim BTN (analog BT)

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

Fahrpreistafel

City-Ticket für Inhaber der BahnCard25, BahnCard50 und Bahncard100 gültig ab 14. Dezember 2008

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden im Liniennetz der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP) nach § 42 PBefG anerkannt:

City-Ticket für Inhaber der BahnCard25 und BahnCard50

Fahrkarten des Fernverkehrs der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise „Passau +City“ zur Nutzung aller Busse im Liniennetz der VBP zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich.

Diese zusätzliche Fahrberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die mit BahnCard-Rabatt (BahnCard25 oder BahnCard50) gekauft wurden.

Die Fahrberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung unmittelbar nach Ankunft im Zielbahnhof. Sie gilt für alle auf dem Fahrausweis angegebenen Personen (Erwachsene/ Kinder). Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem DB-Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrberechtigung gilt ausschließlich im Liniennetz der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP).

City-Ticket für Inhaber der BahnCard100

Die sogenannte „BahnCard100“ der DB AG ist eine für ein Jahr gültige Fahrkarte für das gesamte Bahnnetz. Inhaber der „BahnCard100“ sind berechtigt, alle Busse im Liniennetz der VBP zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

Alle „BahnCard100“ sind mit dem Aufdruck „+City“ versehen. Die „BahnCard100“ wird in Einzelfällen als vorläufige „BahnCard100“ mit einer Gültigkeit von 1 Monat auf einem Fahrausweisformular der DB ausgegeben.

Der Verkauf aller City-Ticket-Fahrausweise sowie die Ausgabe von BahnCards erfolgen ausschließlich durch die Verkaufsstellen der DB.

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

Fahrpreise Oberhaus-Verkehr

gültig ab 1. März 2007

	€
Kinder Einzelfahrt mit Rückfahrt	2,50
Erwachsene Einzelfahrt	3,50
Erwachsene Hin- und Rückfahrt	5,00
Familien Hin- und Rückfahrt	7,00

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH

- **Vollzug der Wassergesetze;**
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG
(Wasserhaushaltsgesetz)
für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über die Regenüberläufe
„Am Bramerhof“ und „Kleine Messergasse“ in die Ilz bzw. die Donau
durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau

hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, wurde mit Bescheid vom 10.02.2011 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus den Regenüberläufen „Am Bramerhof“ und „Kleine Messergasse“ in die Ilz bzw. in die Donau erteilt. Die Einleitungsstelle in die Ilz befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 255/2, Gemarkung Grubweg, die Einleitungsstelle in die Donau auf Fl.Nr. 678/2, Gemarkung Passau.

Eine Ausfertigung des Wasserrechtsbescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 01.04.2011 für die Dauer von zwei Wochen (bis 14.04.2011) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 9032 Passau, 6. Stock, Zimmer 607 während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gegenüber den Beteiligten (Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG) als zugestellt.

Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

-
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 79. Änderung
und im Parallelverfahren
Bebauungsplan „Untersölden“, Gemarkung Grubweg, 4. Änderung

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 die o.a. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die parallel hierzu durchzuführende 4. Änderung des Bebauungsplanes „Untersölden“, Gemarkung Grubweg, gebilligt.

Mit diesen Planungen soll das bereits ausgewiesene, aber noch nicht verwirklichte Baugebiet entlang der nordwestlichen Trasse der Dr.-Fritz-Ebbert-Straße um insgesamt 5 Einfamilien- bzw. Doppelhausparzellen erweitert werden.

Die o.a. Pläne mit Begründung, einschließlich dem Umweltbericht hierzu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen vom **8. April 2011** bis einschließlich **9. Mai 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 24. März 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „GE – GI Patraching - Ost“, Gemarkung Hacklberg, 6. Änderung;**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat am 22.03.2011 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „GE – GI Patraching - Ost“, Gemarkung Hacklberg, beschlossen.

Mit dieser Änderung wird das seit längerem ausgewiesene Gewerbegebiet nördlich der ZF-Werkshalle in Patraching bzw. südlich der Kreisstraße PA 1 neu geordnet und die Erschließung in diesem Bereich geändert.

Der Bebauungsplanentwurf sowie der Entwurf des Umweltberichtes hierzu können in der Zeit vom **8. April 2011** bis einschließlich **9. Mai 2011** während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 eingesehen werden.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 24. März 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

Bebauungsplan „Krankenhaus – Erweiterung“, Gemarkung St. Nikola, 1. Änderung,

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 die o.a. Änderung des Bebauungsplanes „Krankenhaus – Erweiterung“, Gmkg. St. Nikola, beschlossen.

Mit dieser Änderung werden im Bereich des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes zwischen der Wörth-, Sechzehner- und Bischof-Altmann-Straße die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Geschoßflächenzahl (GFZ) erhöht und die Baugrenzen neu geordnet.

Da es sich mit dieser Nachverdichtung um eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, erfolgt die Änderung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 Abs. 3 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom **8. April 2011** bis einschließlich **9. Mai 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 24. März 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister